

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist vorzugsweise die Verbesserung der Vorschriften für die Wahl der Organmitglieder. Hiermit werden zahlreiche einzelne Änderungen des Selbstverwaltungsrechts verbunden, die seiner Fortentwicklung dienen.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Wahlverfahrens erleichtern den Versicherten die Stimmabgabe und den Versicherungsträgern sowie den Versicherungsbehörden die Durchführung der Wahlen, insbesondere durch die Einrichtung von betrieblichen Wahlräumen in einer vergrößerten Zahl von Betrieben unter Verzicht auf betriebliche Wahlräume in Betrieben mit einem nur kleinen Kreis von wahlberechtigten Betriebsangehörigen und die generelle Einführung des Rechts auf Briefwahl ohne vorherige Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Die Änderungen, die nicht das Wahlverfahren betreffen, verstärken insbesondere das Recht der Versicherungsgemeinschaften, ihren Versicherungsträger im Rahmen des Rechts in eigener Verantwortung selbst zu verwalten, und verbessern die Stellung der Organmitglieder sowie die Funktionsfähigkeit der Versicherungsträger.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten werden für alle Versicherungsträger etwa drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen; die Auswirkung auf die Haushalte des Bundes und der Länder ist geringfügig.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. März 1973

I/4 (IV/3) – 810 02 – So 7/73

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung werden Versichertenälteste gewählt; die Satzung eines Trägers der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten kann jedoch bestimmen, daß die Wahl von Versichertenältesten unterbleibt.“

2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden

aa) die Worte „der Träger der Unfallversicherung, der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung“ gestrichen,

bb) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Träger der Krankenversicherung ist jedoch ausgeschlossen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „dieser Personen“ die Worte „je Gruppe“ eingefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Träger der Knappschaftsversicherung“ durch die Worte „der Bundesknappschaft“ ersetzt und nach dem Wort „Versichertenälteste“ die Worte „(Knappschaftsälteste der Arbeiter und Knappschaftsälteste der Angestellten)“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „nur Mitglieder“ durch die Worte „bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Getrennte Abstimmung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

(1) In den Organen der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber erforderlich für

1. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters oder der Mitglieder der Geschäftsführung,

2. die Anstellung, das Aufsteigen im Gehalt, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,

3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Angestellten, deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III oder einer höheren Vergütungsgruppe des Bundes-Angestellten-tarifvertrages entspricht,

4. den Beschluß über den Haushalt und die Unfallverhütungsvorschriften,

5. die personelle Besetzung von Ausschüssen.
Zur Beschlußfassung ist in allen drei Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

(2) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst sowie die von ihnen während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrage von einem Einhundertfünfzigstel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Den Mitgliedern der Organe kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden; die Höhe des Pauschbetrages soll unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gewährt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen sowie den Versichertenältesten und Vertrauensmännern.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3 und 4a“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und in Ausnahmefällen einen Zuschlag zum Bruttoarbeitsverdienst bewilligen“ gestrichen.

e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „in der Knappschaftsversicherung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie die Vertrauensmänner“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und die Vertrauensmänner“ gestrichen.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gehört.“

e) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist § 3 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz zu beachten.“

f) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „sonstiger Arbeitnehmervereinigungen“ durch die Worte „der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ ersetzt.

h) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch die Worte „Vereinigungen von Arbeitgebern und für Arbeitgeber“ ersetzt.

i) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Stichtag für das Wahlrecht, soweit es Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Vorschlagsliste nach den Sätzen 2 und 4 ist, ist der Tag der Wahlankündigung.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Führung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde

Solange und soweit die Wahl zu Organen eines Versicherungsträgers nicht zustande kommt oder Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten des Versicherungsträgers die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte. Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder der Organe zu berufen, wenn eine Wahl nicht zustande gekommen ist, bleibt unberührt.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner

Die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner werden durch die Vertreterversamm-

lung gewählt; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Den Vorschlagslisten der Gruppen der Vertreterversammlung sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 7 Abs. 2 berechtigt sind.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten“ durch die Worte „und die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „, den Listenträger und den Wahlbeauftragten“ durch die Worte „und den Listenvertreter“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Ist eine Wahl zum Vorstand nicht zustande gekommen oder ist nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, so zeigt der Vorsitzende der Vertreterversammlung dies der Aufsichtsbehörde an. Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren.“

12. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes verstorben ist.“

13. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, daß für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand einen leitenden Bediensteten des Versicherungsträgers mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; die Wahrnehmung des Amtes erstreckt sich nicht auf den Vorsitz.“

- b) Dem Absatz 1 Buchstabe c werden folgende Sätze angefügt:

„Ist das Amt eines Mitglieds der Geschäftsführung nicht besetzt, so steht dies bis zur Dauer von sechs Monaten einer Verhinderung gleich. Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

- c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „Versicherungsträgern und“ gestrichen.

- d) Dem Absatz 1 Buchstabe d werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Satz 2 gilt nicht für Ausführungsbehörden in den Fällen des § 766 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung.“

- e) Absatz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Buchstabe c Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.“

- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde; die Feststellung muß vor der Wahl getroffen sein. Die oberste Verwaltungsbehörde hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung

des Bewerbers zu entscheiden. Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat."

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlankündigung“ die Worte „das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Volljährigkeit eintritt, und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als fünfzig Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.“
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Versicherungsträgers“ die Worte „sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Versicherungsträger tätig sind“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. Personen, die in Geschäftsstellen in knappschaftlich versicherten Betrieben für die Knappschaftsversicherung tätig sind,“.
- e) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind,“.

17. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung gehören zur Gruppe der Versicherten die rentenversicherten Personen, die am Stichtage eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, sowie die Personen, die am Stichtag Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung sind.“

18. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Wahlberechtigten wählen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch briefliche Stimmabgabe.

(3) Wahlräume sind in der Regel einzurichten für Beschäftigte in Betrieben, in denen wenigstens einhundert Beschäftigte bei Versicherungsträgern versichert sind, bei denen eine Wahlhandlung stattfindet. Die Entscheidung darüber, ob und wieviele Wahlräume einzurichten sind, trifft das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Das Versicherungsamt hat bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange des Betriebes gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten in hierfür geeigneten Betrieben die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

(4) Die Versicherungsträger richten in jedem Gebäude, in dem sie einen Geschäftsraum für Verwaltungszwecke unterhalten, einen Wahlraum ein; das Versicherungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in der Knappschaftsversicherung Versicherten. Die Bundesknappschaft richtet für die Wahl der Versichertenältesten in jedem Altstensprengel mindestens einen Wahlraum ein.

(6) In dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(7) Wahltag ist ein Sonntag (Wahlsonntag). In betrieblichen Wahlräumen wird an dem vorhergehenden Freitag gewählt; das Versicherungsamt kann Abweichendes bestimmen.“

- b) Absatz 8 wird gestrichen.

20. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

21. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 einen anderen in der Übernahme

oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Versicherungsamt."

22. Nach § 34 werden folgende §§ 34 a und 34 b eingefügt:

„§ 34 a

Ergänzende Bestimmungen für die Organe der Ausführungsbehörden

Für den Erlass ergänzender Bestimmungen für die Organe der Ausführungsbehörden (§ 1 Abs. 3) gilt § 768 der Reichsversicherungsordnung.

§ 34 b

Ermächtigung zur Bekanntmachung von Neufassungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen."

23. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 139 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem verbleibenden Satz wird das Wort „ferner“ gestrichen.
2. § 377 erhält folgende Fassung:

„§ 377

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Krankenkassen.

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die

landesunmittelbaren Krankenkassen und die Kassenverbände (§ 406)."

3. In § 378 werden die Worte „Das Versicherungsamt“ durch die Worte „Die zuständige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 379 wird gestrichen.
5. In § 414 d werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 3, 6 und 7, §§ 5, 6, 12,“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, §§ 5, 6, 7a, 12,“ und die Worte „§ 15 Abs. 3, 4 und 6,“ durch die Worte „§ 15 Abs. 3, 4, 6 und 7,“ ersetzt.
6. In § 524 wird die Zahl „ , 379“ gestrichen.
7. Im Dritten Buch werden gestrichen:
 - a) im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der Unterabschnitt VI. Organe der Berufsgenossenschaft,
 - b) im Dritten Abschnitt des Dritten Teils der Unterabschnitt V. Organe der Berufsgenossenschaft,
 - c) im Vierten Abschnitt des Vierten Teils der Unterabschnitt VI. Organe der Berufsgenossenschaft.
8. In § 767 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „675“ durch die Zahl „673“ ersetzt.
9. § 1343 Satz 2 wird gestrichen.
10. Nach § 1343 wird folgender § 1344 eingefügt:

„§ 1344

(1) Die Aufgaben der Versicherungsanstalt werden von Beamten wahrgenommen sowie von Dienstkräften, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in das Beamtenverhältnis berufen.

(2) Die Beamten einer landesunmittelbaren Versicherungsanstalt sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Für die Dienstverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gelten die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Fassung des Artikels 2 § 5 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974) entsprechend."

§ 2

Änderung des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes

Artikel 3 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974) wird gestrichen.

Artikel 3

Vereinigung der Holz-Berufsgenossenschaften

§ 1

Die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft werden zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt. Die Berufsgenossenschaft trägt den Namen „Holz-Berufsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz vorläufig in München.

§ 2

Die Anlage 1 zu § 646 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 12 erhält die Fassung:
„12. Holz-Berufsgenossenschaft“.
- b) Nr. 13 wird gestrichen.

§ 3

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 651 der Reichsversicherungsordnung zum Vermögen der Holz-Berufsgenossenschaft, so stellt sie den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Der Antrag ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von dem Geschäftsführer der Holz-Berufsgenossenschaft zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Holz-Berufsgenossenschaft gehört.

(2) Absatz 1 gilt für andere im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 4

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung des § 651 der Reichsversicherungsordnung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern und Auslagen; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht aber für die Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Gebühren-, Steuer- und Auslagenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Holz-Berufsgenossenschaft bestätigt, daß die Maßnahme der Durchführung des § 651 der Reichsversicherungsordnung dient.

§ 5

(1) Bis zum Ablauf der fünften Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

a) Die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft besteht aus 48 Mitgliedern. Hat die Vertreterversammlung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft im Zeitpunkt der Vereinigung 24 Mitglieder, so gelten diese als in die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft gewählt und werden im Behinderungsfalle von ihren bisherigen Stellvertretern vertreten. Hat die Vertreterversammlung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft in diesem Zeitpunkt mehr oder weniger als 24 Mitglieder, so wählen die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten in dieser Vertreterversammlung für sich getrennt je 12 Mitglieder der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten.

b) Der Vorstand der Holz-Berufsgenossenschaft besteht aus 16 Mitgliedern. Haben die Vorstände der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft im Zeitpunkt der Vereinigung je acht Mitglieder, so gelten diese als in den Vorstand der Holz-Berufsgenossenschaft gewählt und werden im Behinderungsfalle von ihren bisherigen Stellvertretern vertreten. Hat der Vorstand der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zu diesem Zeitpunkt mehr oder weniger als acht Mitglieder, so wählt die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft den Vorstand.

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend. Abweichend von § 55 der Wahlordnung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Ist nach Absatz 1 eine Wahl erforderlich, sind die Organe der Holz-Berufsgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung zu bilden.

(3) Die Vorstände der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft nehmen gemeinsam die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Holz-Berufsgenossenschaft wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 6

Bis zur Wahl des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft nehmen die Geschäftsführer der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft jeweils für ihren Bereich die Aufgaben des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft wahr.

§ 7

Die Holz-Berufsgenossenschaft hat innerhalb eines Jahres nach der Vereinigung die Satzung und inner-

halb von zwei Jahren die übrigen erforderlichen autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die Vorschriften der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft in ihren Bereichen weiter.

§ 8

Die im Zeitpunkt der Vereinigung im Amt befindlichen Personalräte der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft bleiben für ihren Bereich bis zu der nach dem Personalvertretungsgesetz durchzuführenden Wahl der Personalvertretung, längstens jedoch sechs Monate nach der Vereinigung, im Amt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Soweit die Beamten eines landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Körperschaftsbeamte sind, verbleibt es vorbehaltlich einer landesgesetzlichen Regelung (§ 1344 der Reichsversicherungsordnung) hierbei.

§ 2

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967

(Bundesgesetzbl. I S. 845) gültig gewesenen Fassung erlassen worden sind, werden aufgehoben.

§ 3

Das Selbstverwaltungsgesetz sowie die zu seiner Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung; entgegenstehende und inhaltsgleiche Vorschriften treten außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Es treten in Kraft

a) Artikel 3 am 1. Januar 1975,

b) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. April 1973.

(2) § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Buchstabe b, § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 12, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 21 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes sind für die laufende Wahlperiode weiter in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) Die Ausnahme für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in § 4 a Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes gilt nicht für die laufende Wahlperiode.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs ist vorzugsweise die noch vor den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974 notwendige Verbesserung der Vorschriften über die Wahl der Organmitglieder. Hiermit werden Änderungen des Selbstverwaltungsrechts verbunden, die seiner Fortentwicklung dienen.

Die allgemeinen Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger im Jahre 1968 konnten ebenso wenig wie die vorangegangenen Wahlen befriedigen. Es wurde nur bei wenigen Versicherungsträgern wirklich gewählt; die Wahlbeteiligung der Versicherten war nicht zufriedenstellend und im Verhältnis hierzu der Kostenaufwand hoch. Hierfür sind zahlreiche Ursachen maßgebend. Eine der Ursachen für dieses Ergebnis ist das bei den Sozialversicherungswahlen im Gegensatz zu den politischen Wahlen geringere Interesse der Wahlberechtigten an einer Mitwirkung bei der Zusammensetzung der Organe. Dieser Umstand läßt sich durch gesetzgeberische Maßnahmen kaum entscheidend beeinflussen. Demgegenüber können andere Ursachen für die geringe Wahlbeteiligung, insbesondere solche, die mehr technischer Art sind, beseitigt oder in ihrer Wirkung gemindert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Wahlverfahrens zielen dementsprechend überwiegend darauf ab, den Versicherten die Stimmabgabe und den Versicherungsträgern sowie den Versicherungsbehörden die Durchführung der Wahlen zu erleichtern und ein im Verhältnis zu dem erzielten Erfolg zu kostenaufwendiges Verfahren zu beseitigen. Im Vordergrund der Änderungen stehen hierbei die Einrichtung von betrieblichen Wahlräumen in einer vergrößerten Zahl von Betrieben unter Verzicht auf betriebliche Wahlräume in Betrieben mit einem nur kleinen Kreis von wahlberechtigten Betriebsangehörigen, die generelle Einführung des Rechtes auf Briefwahl ohne vorherige Anforderung der Briefwahlunterlagen, der Verzicht auf eidesstattliche Versicherungen bei der Briefwahl und der Verzicht auf gemeindliche Wahlräume.

Weitere Vereinfachungen werden sich auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen des Selbstverwaltungsgesetzes durch eine Änderung der Wahlordnung erreichen lassen, wie beispielsweise die Ausgabe der Wahlunterlagen für die Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung selbst.

Die Änderungen des Selbstverwaltungsgesetzes, die nicht das Wahlverfahren betreffen, sind vielfältiger Natur. Sie verstärken das Recht der Versicherungsgemeinschaften, ihren Versicherungsträger im Rahmen des Rechts in eigener Verantwortung selbst zu verwalten, verbessern die Stellung der Organmit-

glieder sowie die Funktionstätigkeit der Versicherungsträger und tragen weiteren Wünschen Rechnung, die einer Fortentwicklung des Selbstverwaltungsrechts dienlich erscheinen.

Dem Ziel einer Stärkung der Selbstverwaltung dienen vor allem die verstärkte Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane bei der Bestellung des Geschäftsführers der Versicherungsträger und der Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Wahl von Versichertenältesten in der Rentenversicherung der Arbeiter, die verstärkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Stellvertreter von Organmitgliedern, die Lockerung der Beschränkung bei der Auswahl von Organmitgliedern und die Herabsetzung des aktiven Wahlalters vom 18. auf das 14. Lebensjahr. Die finanzielle Stellung der Organmitglieder wird verbessert insbesondere durch die Gleichstellung aller Organmitglieder bei der Entschädigung für Verdienstaustfall und bei der Gewährung eines Pauschbetrages für Zeitaufwand. Die Vorsorge für einen längeren Ausfall eines Mitglieds der Geschäftsführung eines Sozialversicherungsträgers und mehrere Neuabgrenzungen des passiven Wahlrechts dienen insbesondere der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Versicherungsträger.

Weitere Änderungen betreffen die Sicherung der gleichberechtigten Mitwirkung jeder der drei nach der Entscheidung des Gesetzes gleichberechtigten Gruppen in wichtigen Fragen und bei der Führung des Vorsitzes bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Paritätsänderung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 384) zum Namenführungsrecht und zur unterschiedlichen Behandlung von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Soweit in der Sozialversicherung bisher Versichertenälteste tätig werden, haben sich diese als Hilfe für die Versicherten und Leistungsberechtigten sowie die Versicherungsträger bewährt. Die Versichertenältesten tragen in einem wesentlichen Umfang dazu bei, eine ortsnahe persönliche Verbindung zwischen den Versicherten und Leistungsberechtigten sowie den Versicherungsträgern herzustellen. Daher sollte von allen Rentenversicherungsträgern dieser Wirkungsmöglichkeit der Selbstverwaltung mehr Bedeutung beigemessen werden. Während für die Wahl von Versichertenältesten bei diesen Versicherungsträgern bisher eine besondere Satzungsrege-

lung erforderlich war, ist sie künftig bereits durch das Gesetz vorgeschrieben. Wenn ein Rentenversicherungsträger aus besonderen Gründen dennoch auf die Wahl von Versichertenältesten verzichten will, soll ihm dieses Recht zwar weiterhin zustehen, jedoch bedarf es hierzu künftig einer ausdrücklichen Entscheidung der Vertreterversammlung. Die Wahl von Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft und bei den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Nummer 2

Im Gegensatz zu den übrigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gibt es in dem Bereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft einerseits wesentlich mehr Arbeitnehmer und andererseits weniger Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die Aufrechterhaltung der Drittelparität ist bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft daher nicht mehr gerechtfertigt. Für die Zukunft ist eine Besetzung der Organe je zur Hälfte mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgesehen. Für die Organe der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, deren Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung unberührt bleibt, gilt auf Grund der vorgesehenen Änderung künftig nicht mehr die besondere Regelung des Buchstaben b, sondern die Regelung des Buchstaben a. Durch die Änderung des § 21 Satz 1 SVwG (vgl. Nummer 18) wird die weitere Mitwirkung der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in den Organen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf Arbeitgeberseite sichergestellt.

Nummer 3

Buchstabe a

Organmitglieder, die zu den Beauftragten der Organisationen gehören, sollen in Zukunft auch andere Organmitglieder vertreten können. Die Änderung dient der Vereinfachung (vgl. die hiermit im Zusammenhang stehende, die Stellvertreterliste einschränkende Regelung in Nummer 7 Buchstabe d).

Buchstabe b

zu aa)

In Zukunft sollen von den Versicherten und den Arbeitgebern Beauftragte der Organisationen bei allen Versicherungsträgern als Organmitglieder gewählt werden können. Die Versicherten werden sich damit künftig auch in der Krankenversicherung in beschränktem Umfang durch nicht bei dem Versicherungsträger versicherte Personen, die sie hierfür als besonders geeignet ansehen, vertreten lassen können. Entsprechendes gilt für die Arbeitgeber. Eine Einschränkung dieses Rechts der Wahlberechtigten läßt sich weder aus Besonderheiten der Krankenversicherung noch aus Besonderheiten einzelner Kassenarten herleiten; etwaige Bedenken im Hinblick auf bestehende Konkurrenzsituationen wird durch die Regelung zu bb) Rechnung getragen.

zu bb)

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen wird eine Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Träger der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Buchstabe c

Klarstellende Änderung.

Buchstabe d

Die Änderung steht im Zusammenhang mit Buchstabe a. Sie dient der Klarstellung. In bestimmten Fällen der Vertretung kann sich trotz der einschränkenden Regelung für die Stellvertreterliste eine Überschreitung des Drittels ergeben.

Buchstabe e

Redaktionelle Änderung, notwendig infolge der Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 1.

Nummer 4

Die Mitwirkungsmöglichkeit der Stellvertreter der Organmitglieder soll erweitert werden (vgl. hierzu die Regelung des § 194 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes). Außerhalb einer Vertretung sind die Stellvertreter derzeit nicht befugt, entscheidend mitzuwirken. Den Selbstverwaltungsorganen soll durch die vorgeschlagene Regelung ermöglicht werden, für bestimmte Fragen besonders qualifizierte Stellvertreter als ordentliche Ausschußmitglieder einzusetzen. Die Begrenzung der Zahl der Stellvertreter, die als ordentliche Ausschußmitglieder tätig werden können, soll sicherstellen, daß sich mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder einer Gruppe auch weiterhin aus Organmitgliedern zusammensetzt; damit soll einer zu starken Differenzierung in der personellen Zusammensetzung der Organe und der Ausschüsse entgegengewirkt werden.

Nummer 5

Die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind paritätisch mit den Vertretern der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber besetzt. Eine Ausnahme besteht künftig für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es, die gleichberechtigte Mitwirkung jeder der drei Gruppen bei besonders bedeutsamen Entscheidungen der Organe sicherzustellen. Ein Überstimmen der Vertreter einer der drei Gruppen durch die Vertreter der beiden anderen Gruppen ist in den aufgeführten Angelegenheiten künftig nicht mehr möglich; die Entscheidungen müssen von der Mehrheit jeder der drei Gruppen getragen werden. Für die Beschlußfassung in den einzelnen Gruppen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschlußfassung, insbesondere § 4 Abs. 5 SVwG.

Absatz 2 des § 4 a räumt im Hinblick auf den besonderen Abstimmungsmodus den Antragstellern die

besondere Möglichkeit ein, einen abgelehnten Antrag kurzfristig nochmals zur Entscheidung zu stellen.

Absatz 3 schließt die Anwendung der Absätze 1 und 2 für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft aus, da die Organe bei diesem Versicherungsträger künftig paritätisch nur mit Vertretern von zwei Gruppen besetzt sind und daher bei diesem Träger eine Majorisierung einer Gruppe nicht möglich ist.

Nummer 6

Die Entschädigung der Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und der Vertrauensmänner wird durch die vorgeschlagenen Änderungen für alle Gruppen einheitlich gestaltet. Entsteht dem ehrenamtlich Tätigen ein Verdienstausschlag, so soll er diesen bis zu einem angemessenen Höchstbetrag ersetzt erhalten (Absatz 4). Daneben können die Versicherungsträger den ehrenamtlich Tätigen für den Zeitaufwand außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren (Absatz 4 a).

Buchstabe a

Der Personenkreis, dem nach geltendem Recht (§ 5 Abs. 4 SVwG) bei Verdienstausschlag Ersatz zu leisten ist, beschränkt sich auf die Vertreter der Versicherten in den Organen sowie die Versichertenältesten; sie erhalten lediglich den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst ersetzt. Diese Einschränkungen sollen nicht beibehalten werden, da es weder gerechtfertigt ist, den Arbeitgebervertretern und den Vertrauensmännern, soweit sie nachweisbaren Verdienstausschlag haben, eine Entschädigung zu versagen und ihnen damit ein Sonderopfer zugunsten der Versicherungsgemeinschaft zuzumuten, noch gerechtfertigt ist, einen anderen nachweisbaren Verdienstausschlag als den Ausfall des Arbeitsverdienstes von der Erstattung auszuschließen. Absatz 4 sieht daher den Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes schlechthin vor. Beiträge zur Sozialversicherung, die der Berechtigte während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen zusätzlich zu seinem sonstigen Arbeitnehmeranteil trägt, sind in die Entschädigungsregelung einbezogen. Mit Rücksicht auf den beabsichtigten personell wie sachlich grundsätzlich unbegrenzten Ersatz des Verdienstausschlages muß, wie auch in anderen entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z. B. im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter), ein Höchstbetrag vorgesehen werden, der in der vorgeschlagenen sich der Entgeltentwicklung anpassenden Höhe angemessen erscheint.

Der Ersatz eines bestimmten Verdienstausschlages setzt voraus, daß ein Verdienstausschlag nachweisbar entstanden ist. Dieser Nachweis kann bei Selbständigen beispielsweise durch den Nachweis geführt werden, daß der Berechtigte (z. B. als Handwerker) regelmäßig selbst bei der Auftragsausführung, also unmittelbar einkommenswirksam, tätig ist. Beschränkt

der Selbständige sich dagegen auf eine leitende Tätigkeit, dann ist eine zeitweilige Abwesenheit in der Regel ohne Einfluß auf sein Einkommen; ein Ersatz von Verdienstausschlag kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. In vielen Fällen tritt zwar ein Verdienstausschlag ein, dieser läßt sich der Höhe nach jedoch nicht konkretisieren. Für diese zuletzt genannten Fälle sieht Satz 2 ein vereinfachtes Verfahren vor. Bei der Festlegung der sich der Entgeltentwicklung anpassenden Höhe des Pauschbetrages ist die Höhe des bisher in diesen Fällen höchstens gewährten Pauschbetrages für Zeitverlust berücksichtigt.

Satz 3 dient der Vereinfachung.

Buchstabe b

Alle ehrenamtlich Tätigen sollen hinsichtlich der Gewährung des Pauschbetrages für Zeitaufwand (bisher: „für Zeitverlust“) gleichgestellt werden. Ein solcher Pauschbetrag kann künftig — wie bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter — auch den in der Sozialversicherung ehrenamtlich Tätigen neben dem Ersatz des Verdienstausschlages gewährt werden. Damit wird insbesondere die Unbilligkeit beseitigt, die sich aus einer ungleichen Behandlung der Arbeitnehmer, die ihr Entgelt vom Arbeitgeber fortgezahlt erhalten (in der Regel bei Angestellten), und der Arbeitnehmer, die einen vom Versicherungsträger zu ersetzenden Entgeltausfall haben (in der Regel bei Arbeitern), durch die Entschädigungsregelung des Selbstverwaltungsgesetzes bisher ergab; denn der Pauschbetrag für Zeitverlust kann nach geltendem Recht zwar neben einem fortgezählten Arbeitsverdienst, jedoch nicht neben dem Ersatz eines Verdienstausschlages gewährt werden.

Der Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Absatz 4 a dient der pauschalen Abgeltung der von den ehrenamtlich Tätigen außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendeten Zeiten. Da die ehrenamtlich Tätigen für die regelmäßige Arbeitszeit ihren Verdienst oder den entsprechenden Ersatz nach Absatz 4 erhalten, muß der hierauf entfallende Zeitaufwand bei der Festsetzung des Pauschbetrages unberücksichtigt bleiben. Bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages ist besonders zu beachten, daß die angesprochenen Tätigkeiten ehrenamtliche Tätigkeiten sind, die begrifflich einen der Höhe nach einem Entgelt nahekommenden Pauschbetrag nicht zulassen.

Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe d

Beseitigung einer unklaren und insbesondere auch auf Grund der Änderungen zu Buchstaben a und b überflüssigen Regelung.

Buchstabe e

Die vorgesehene Regelung stellt sicher, daß eine Beschränkung oder Benachteiligung von keiner

Seite vorgenommen werden darf (vgl. auch § 204 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Nummer 7

Buchstabe a

Die Versichertenältesten sollen künftig von der Vertreterversammlung gewählt werden (vgl. Nummer 9). Eine Ausnahme soll nur für die Knappschaftsversicherung bestehen bleiben; die Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Angestellten werden weiter in Urwahl gewählt, da sie Wahlmänner für die Vertreterversammlung sind und dieses System sich in der Knappschaftsversicherung bewährt hat.

Buchstaben b und c

Die Vertrauensmänner sollen künftig ausschließlich von der Vertreterversammlung gewählt werden (vgl. Nummer 9). Das soll auch für die Vertrauensmänner in der Knappschaftsversicherung gelten, weil die Vertrauensmänner im Gegensatz zu den Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Angestellten keinen Wahlmännerstatus haben.

Buchstabe d

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 3 Buchstabe a. Sie soll erreichen, daß trotz der Änderung in Nummer 3 Buchstabe a grundsätzlich der Höchstanteil der Beauftragten von einem Drittel aufrechterhalten bleibt. Beauftragter kann nach der vorgeschlagenen Regelung höchstens der dritte, der sechste, der neunte usw. Stellvertreter sein.

Buchstabe e

Die Vorschrift enthält die für das Wahlrecht notwendige ergänzende Regelung zur Vermeidung der nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ausgeschlossenen Doppelmitgliedschaft.

Buchstabe f

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Februar 1971 diese Regelung bereits für nichtig erklärt, soweit sie sich auf Arbeitnehmervereinigungen bezieht. Sie wird auch für Arbeitgebervereinigungen beseitigt.

Buchstaben g und h

Absatz 3 Satz 2 sieht eine Gleichstellung der Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1971, das die differenzierende Regelung zwischen diesen beiden Gruppen für verfassungswidrig erklärt hat, vor. Außerdem werden aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechende Regelungen für berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft und für Vereinigungen von Arbeitgebern getroffen. Auf das Unterschriftenquorum kann mit Rücksicht darauf, daß sich nur Vereinigungen bei der Wahl bewerben sollen, die ernsthafte Aussichten auf Zustimmung der Wähler haben, nicht verzichtet werden.

Buchstabe i

Die Änderung ist notwendig, da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vorschlagslisten erkennbar sein muß, wer zur Unterzeichnung berechtigt ist. Das ist bei der bisherigen Regelung nicht der Fall.

Nummer 8

Die Vorschrift trifft eine Regelung für die Fälle, in denen Organe eines Versicherungsträgers handlungsunfähig oder handlungsunwillig sind. Es ist zweckdienlich, eine solche Regelung einheitlich für alle Versicherungsträger zu treffen. Die Vorschrift entspricht dem derzeit für die Unfallversicherung geltenden § 675 RVO, der damit ebenso wie der für die Krankenversicherung geltende § 379 RVO entbehrlich wird. Für die Rentenversicherung fehlte bisher eine solche Regelung. § 1359 RVO, der eine durch die veränderte Zusammensetzung des Vorstandes überholte Regelung enthielt, ist bereits früher außer Kraft getreten.

Nummer 9

Die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner sollen künftig generell durch die Vertreterversammlung gewählt werden. Nur die Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Angestellten werden weiterhin durch die Versicherten gewählt, da sie Wahlmänner für die Wahl zur Vertreterversammlung sind und sich dieses System in der Knappschaftsversicherung bewährt hat. Vgl. auch Nummer 7 Buchstaben a bis c.

Nummer 10

Buchstabe a

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung.

Buchstabe b

Es erscheint nicht notwendig, daß die Ergänzung der Vertreterversammlung dem Wahlbeauftragten angezeigt wird. Dieser hat zwar ein Wahlanfechtungsrecht (§ 30 SVwG), aber dieses Anfechtungsrecht kann auch bei einer Mitteilung der Ergänzung in der Regel nur bei einem entsprechenden Hinweis von anderer Seite über die Wahlanfechtungsgründe ausgeübt werden, da sich solche Tatbestände aus der bloßen Mitteilung der Ergänzung kaum ergeben. Die Mitteilung der Ergänzung an die Wahlbeauftragten führt daher nach den bisher allgemein gemachten Erfahrungen nur zu einem unnötigen, weil wirkungslosen Verwaltungsaufwand bei den Versicherungsträgern und den Wahlbeauftragten.

Nummer 11

Buchstabe a

Die vorgesehene Regelung dient der Vereinfachung (vgl. auch Nummer 10 Buchstabe a). Sie hat bei dem Vorstand nur bei einer Listenvertretung Bedeutung.

Buchstabe b

Die Änderung entspricht grundsätzlich der Änderung in Nummer 10 Buchstabe b; im übrigen handelt es sich um eine redaktionell notwendige Berichtigung.

Buchstabe c

Die Vorschrift schließt eine bestehende Lücke. Sie trifft eine Regelung, wie sie hinsichtlich der Ergänzung der Vertreterversammlung bereits besteht (vgl. Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 des § 9 SVwG).

Nummer 12

Der angefügte Satz schließt eine bestehende Lücke.

Nummer 13

Die paritätische Besetzung der Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sollte ihren Ausdruck auch in der gleichberechtigten Beteiligung im Vorsitz finden. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet insoweit die nach derzeitigem Recht bei einer Drittparität bestehende Möglichkeit der Majorisierung einer der drei gleichberechtigten Gruppen. Satz 2 räumt ausdrücklich die Möglichkeit einer Einschränkung des Vorsitzwechsels durch Vereinbarung zwischen den Gruppen ein.

Nummer 14

Buchstaben a und b

Die Vorschrift soll eine Regelung für den Fall des längeren Ausfalls eines Mitgliedes der Geschäftsführung treffen. Da es sich nicht um eine Dauerlösung handelt, soll der Vorstand die Beauftragung vornehmen. Aus diesem Grunde ist es auch zweckdienlich, einen leitenden Bediensteten des Versicherungsträgers mit der Wahrnehmung dieses Amtes zu beauftragen. Für die Vertretung im Vorsitz gilt, solange ein Mitglied der Geschäftsführung vorhanden ist, die grundsätzliche Vertretungsregelung weiter (gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung).

Im Hinblick darauf, daß die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung eines Trägers der Rentenversicherungen der staatlichen Bestätigung bedarf, sollte die Aufsichtsbehörde von der Beauftragung Kenntnis erhalten.

Die ersatzlose Streichung des bisherigen Satzes 5 des § 15 Abs. 1 Buchstabe c steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 1344 der Reichsversicherungsordnung (vgl. Artikel 2 Nr. 10).

Buchstabe c

Für Betriebskrankenkassen bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern — nur diese sind hier betroffen — soll dieselbe Regelung wie für Betriebskrankenkassen bei privaten Arbeitgebern gelten.

Buchstabe d

Die Sonderregelung für die in § 15 Abs. 1 Buchstabe d genannten Einrichtungen wird der Regelung

für Betriebskrankenkassen angeglichen. Auch bei diesen Einrichtungen soll bei der Bestellung der für die Geschäftsführung zuständigen Personen dem Vorstand ein Recht auf verantwortliche Mitwirkung gegeben werden. Eine Ausnahme ist für die Fälle vorgesehen, in denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeunfallversicherungsverband zur Ausführungsbehörde bestimmt ist.

Buchstabe e

Auch wenn die Satzung eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers bestimmt, daß eine Geschäftsführung gebildet wird, vertreten sich nach dem entsprechend anwendbaren § 15 Abs. 1 Buchstabe c Satz 4 SVwG die Mitglieder der Geschäftsführung gegenseitig. Daher ist auch für diesen Fall durch die entsprechende Anwendbarkeit des neuen Satzes 5 des Absatzes 1 Buchstabe c Vorsorge für eine längere Verhinderung eines Mitgliedes der Geschäftsführung zu treffen. Dagegen kann in diesem Fall die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde unterbleiben, da die Mitglieder der Geschäftsführung bei den in Absatz 5 angesprochenen Versicherungsträgern keiner staatlichen Bestätigung bedürfen.

Buchstaben f und g

Der bisherige Absatz 6 wird in die Absätze 6 und 7 aufgeteilt.

Der neue Absatz 6, der die Regelung des bisherigen Absatzes 6 Sätze 1 und 2 übernimmt, gilt für alle Dienstverhältnisse, da die bisherige Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 1 Buchstabe c Satz 5 SVwG entfällt (vgl. Buchstabe a).

In dem neuen Absatz 7 geht der bisherige in seiner Auslegung umstrittene Absatz 6 Satz 3 auf. Absatz 7 trifft eine Regelung nur für die dienstordnungsmäßige Anstellung; für die Mitglieder der Geschäftsführungen der Träger der Rentenversicherung, die Beamte sind (vgl. auch Artikel 2 Nr. 10), finden auf Grund der Verweisung des Absatzes 6 die beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung.

Satz 1 bestimmt gegenüber der bisherigen Regelung deutlicher, daß die in ihm enthaltene gesetzliche Ausnahmeregelung nur für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, dagegen nicht für Bewerber für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers gilt; der Stellvertreter des Geschäftsführers soll auf jeden Fall ein Bewerber sein, der die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Soweit nach der Dienstordnung eine Ausnahmeregelung besteht, bleibt diese unberührt.

Nach Satz 2 wird die Feststellung, ob ein Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, der jeweils für die Sozialversicherung zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde übertragen. Die Feststellung der Befähigung muß

vor der Wahl getroffen werden. Das vorgesehene Verfahren dient der Beschleunigung des Feststellungsverfahrens und vermeidet, daß ein Bewerber sich scheut, sich zur Wahl zu stellen, weil erst später noch über seine Befähigung entschieden werden muß. Eine etwaige Verneinung der Befähigung nach seiner Wahl wäre für ihn schwerwiegender als eine vorherige in einem ausschließlich inneren Verfahren.

Nach Satz 4 gelten die Vorschriften über die Feststellung der Befähigung auch in den Fällen, in denen die für die dienstordnungsmäßige Anstellung anzuwendenden Vorschriften auch die Anstellung der genannten Bewerber für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zulassen.

Nummer 15

Buchstabe a

Die Herabsetzung des Wahlalters dient der frühzeitigen Mitbestimmung des Versicherten über seinen Versicherungsträger und damit der Aktivierung seiner Interessen. Sie berücksichtigt die Erkenntnis, daß die Erziehung Jugendlicher bereits frühzeitig in und zu demokratischer Mitverantwortung gestaltet werden kann. Wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, soll künftig wahlberechtigt sein. Dieses Alter entspricht dem Alter, das nach § 35 Abs. 1 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – als Mindestalter für die Handlungsfähigkeit vorgesehen ist. Die Regelung trägt ferner auch der Änderung des Wahlalters für das passive Wahlrecht Rechnung (vgl. Nummer 16 Buchstabe a).

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen Sprachgebrauch.

Nummer 16

Buchstabe a

Nach geltendem Recht richtet sich das Wahlalter für das passive Wahlrecht in der Sozialversicherung nach dem Wahlalter für das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag. Letzteres wurde inzwischen vom 21. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Damit könnte jetzt ein Minderjähriger Organmitglied eines Sozialversicherungsträgers werden. Da dies nicht sachgerecht erscheint, wird das Wahlalter für das passive Wahlrecht in der Sozialversicherung an das Alter gebunden, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Volljährigkeit eintritt, und zwar unabhängig davon, auf welches Lebensjahr der Gesetzgeber das Alter der Volljährigkeit künftig festlegen wird.

Buchstabe b

Die derzeitige Regelung stellt darauf ab, ob der Bewerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Lande hat, das zum Zuständigkeits-

bereich des Versicherungsträgers gehört, oder in einem solchen Lande regelmäßig beschäftigt oder tätig ist. Diese Regelung erscheint nicht sinnvoll, da einerseits der Wohnort oder Beschäftigungsort des Organmitgliedes in größerer Entfernung zum Versicherungsträger liegen kann, wenn er sich nur innerhalb desselben Landes befindet, andererseits aber eine Organmitgliedschaft nicht möglich ist, wenn sich zwar der Wohnort oder Beschäftigungsort unmittelbar in der Nähe des Versicherungsträgers, aber in einem anderen Lande befindet. Föderalistische Gesichtspunkte, die eine solche Abgrenzung erfordern, sind nicht erkennbar.

Die vorgesehene Regelung sieht im Interesse einer funktionsfähigen und nicht überteuerten Selbstverwaltung eine Begrenzung unter Berücksichtigung eines angemessenen Einzugsbereichs vor.

Buchstabe c

Bei einigen Versicherungsträgern werden die Aufgaben durch Beamte, Angestellte und Arbeiter wahrgenommen, die nicht in einem Dienstverhältnis zu dem Versicherungsträger stehen. Bei ihnen soll die Wählbarkeit aus den gleichen Gründen ausgeschlossen werden wie bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Versicherungsträgers.

Buchstabe d

Bei Personen, die in Geschäftsstellen in knappschaftlich versicherten Betrieben für die Knappschaftsversicherung tätig sind, besteht ebenso wie bei der unter § 17 Abs. 3 Nr. 1 SVwG genannten Gruppe eine dauernde dienstliche Beziehung zum Versicherungsträger, die eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen als nicht sachgerecht erscheinen läßt.

Buchstabe e

§ 17 Abs. 3 Nr. 4 hat sich in seiner bisherigen Fassung als zu eng erwiesen, da die Gefahr einer Interessenkollision nicht nur bei den unmittelbar für den Versicherungsträger freiberuflich tätigen Personen besteht, sondern beispielsweise auch bei den Personen, die regelmäßig im Rahmen eines zwischen der Organisation der freiberuflich Tätigen und dem Versicherungsträger geschlossenen Vertrages freiberuflich tätig werden. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Nummer 17

Die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bis zum 30. Juni 1972 eine Versicherungsnummer zugeteilt. Verbunden hiermit ist eine Erfassung aller Versicherten durch den Versicherungsträger mit der Anschrift des Versicherten, die jeweils, soweit notwendig, berichtet wird. Das ermöglicht eine erhebliche Vereinfachung des Wahlverfahrens dadurch, daß künftig die Rentenversicherungsträger selbst die Wahlunterlagen an ihre Versicherten ausgeben können. Das scheitert nur bei

den Versicherten, die der Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die letzte Versicherungskarte zur Vergabe der Versicherungsnummer einzureichen, da den Versicherungsträgern die Adresse dieser Versicherten nicht bekannt ist. Die Wahlberechtigung dieser Versicherten muß daher ruhen, bis sie ihrer Verpflichtung nachkommen.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung war es geboten, alle rentenversicherten Personen in den Kreis der Wahlberechtigten einzubeziehen.

Nummer 18

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung der Organe bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (vgl. Nummer 2). Bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gehören künftig die Personen, die bisher nach § 21 SVwG zu der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörten, nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SVwG zu der Gruppe der Arbeitgeber.

Nummer 19

Im allgemeinen Teil der Begründung ist dargelegt worden, daß das derzeitige Wahlrecht verbessert werden muß. Die vorgeschlagenen Regelungen verzichten auf gemeindliche Wahlräume, da diese bei den letzten allgemeinen Wahlen im Jahre 1968 sehr hohe Kosten verursacht haben und dennoch zum größten Teil fast unbenutzt blieben. Demgegenüber sollen betriebliche Wahlräume in vermehrter Zahl eingerichtet werden. Das zwingt andererseits dazu, als Ergänzung generell das Briefwahlverfahren einzuführen. Den Wahlberechtigten sind die Wahlunterlagen von vornherein so zu übersenden, daß sie beide Möglichkeiten der Stimmabgabe (Wahl im Wahlraum oder Briefwahl) frei nutzen können.

Buchstabe a und b

Die vorgesehenen Vorschriften sollen an die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 8 treten.

Absatz 2 enthält die Grundvorschrift für die von der Wahlordnung für die Sozialversicherung im einzelnen zu regelnde Stimmabgabe.

Absatz 3 enthält eine Neuregelung hinsichtlich der betrieblichen Wahlräume unter teilweiser Übernahme der in § 39 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bereits enthaltenen Abgrenzung und Entscheidungskriterien für das Versicherungsamt. Die vorgeschlagene Regelung stellt bei einer Vermehrung der Zahl der Betriebe, die für die Einrichtung eines Wahlraums in Frage kommen, sicher, daß nur in den Betrieben ein Wahlraum eingerichtet wird, in denen für eine größere Zahl der Beschäftigten eine Wahlhandlung stattfindet.

Absatz 4 regelt die Einrichtung von Wahlräumen bei den Versicherungsträgern.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Knappschaftsversicherung. Sein Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2, soweit dieser nicht ersatzlos wegfallen kann.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Absatz 7 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 8. Da auch die Wahltage in der Knappschaftsversicherung Sonntage sind, kann Absatz 8 letzter Satz in der bisherigen Fassung entfallen.

Nummer 20

Anstelle der Gefängnisstrafe ist bereits durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) mit Wirkung vom 1. April 1970 die Freiheitsstrafe getreten. Die Androhung der kumulativen Geldstrafe wird beseitigt, da Geldstrafe neben Freiheitsstrafe künftig nur noch verhängt werden soll, wenn sich der Täter bereichert oder zu bereichern versucht hat; § 41 des Strafgesetzbuches in der beabsichtigten Neufassung läßt in diesen Fällen jedoch generell die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe zu.

Nummer 21

Durch die Streichung des § 139 Abs. 1 Satz 1 RVO (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) bezieht sich der Vergehenstatbestand des § 140 RVO nicht mehr auf die Behinderung oder Beschränkung in der Ausübung eines Ehrenamtes. Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Vergehenstatbestand des § 140 RVO insoweit als Bußgeldtatbestand in § 32 a Abs. 1 SVwG. Der vorgesehene Tatbestand und die Höhe der Geldbuße entsprechen grundsätzlich den vergleichbaren Vorschriften des § 20 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 102 und des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 101 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundestags-Drucksache VI/3250). Die Androhung einer Geldbuße bis zu der vorgesehenen Höhe erscheint für die Ahndung eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 6 Satz 1 SVwG ausreichend. Im Hinblick darauf, daß ein Verstoß gegen § 5 Abs. 6 Satz 1 SVwG auch durch Organe oder Bedienstete des Versicherungsträgers begangen werden kann, wird als für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde das Versicherungsamt bestimmt.

Nummer 22

§ 34 a stellt klar, daß die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 768 der Reichsversicherungsordnung sich auch auf den Bereich der Selbstverwaltung erstreckt, aber nur ergänzende, dagegen keine abändernde Regelungen in Betracht kommen.

Ebenso wie in anderen Gesetzen, die einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen, wird mit dem neuen § 34 b auch in das Selbstverwaltungsgesetz eine fortbestehende Ermächtigung zur Neubekanntmachung nach Gesetzesänderungen aufgenommen.

Nummer 23

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

§ 1

Nummer 1

Buchstabe a

§ 139 Abs. 1 Satz 1 RVO ist durch die Änderung des § 5 Abs. 6 SVwG (vgl. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e) entbehrlich geworden.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Nummer 2

Die durch die §§ 2 und 3 des Bundesversicherungsgesetzes überholte Fassung des bisherigen § 377 RVO wird dem geltenden Recht angepaßt. Der bisherige § 377 Abs. 1 Satz 2 RVO kann entfallen; er hatte nur deklaratorischen Charakter. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die Beobachtung der Dienstordnung und der Krankenordnung, die Rechtsnormen sind.

Nummer 3

Redaktionelle Änderung (vgl. die Begründung zu Nummer 2).

Nummern 4 und 7

Die Streichung des § 379 RVO steht im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen § 7 a in das Selbstverwaltungsgesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 8). Das gleiche gilt für die Streichung des § 675 RVO. Hier nach würden lediglich § 674 und die auf diese Vorschrift verweisenden §§ 799 und 863 bestehen bleiben. Da diese Vorschriften nur deklaratorischen Charakter haben, sollten sie ebenfalls gestrichen werden; die Unterabschnitte „Organe der Selbstverwaltung“ in den Teilen „Allgemeine Unfallversicherung“, „Landwirtschaftliche Unfallversicherung“ und „See-Unfallversicherung“ im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung können daher entfallen.

Nummer 5

Durch die Änderung des § 414 d RVO finden § 4 Abs. 2, § 7 a und § 15 Abs. 7 SVwG auf die Ver-

bände der Krankenkassen entsprechende Anwendung.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Vertreterversammlung wurde bisher nicht auf die Vertreterversammlung der Verbände erstreckt. Die Einfügung des § 4 Abs. 2 SVwG in § 414 d RVO holt dies nach. Da der neue § 7 a SVwG auch für die Verbände der Krankenkassen von Bedeutung sein kann, ist auch insoweit eine Ergänzung vorgesehen.

Die Einfügung des § 15 Abs. 7 SVwG ist durch die Aufteilung des bisherigen § 15 Abs. 6 SVwG in die Absätze 6 und 7 bedingt.

Nummern 6 und 8

Redaktionelle Änderung.

Nummern 9 und 10

Die Streichung des § 1343 Satz 2 und die Einfügung des § 1344 RVO dienen in Verbindung mit der Änderung des § 15 Abs. 1 Buchstabe c Satz 5 (vgl. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a) zunächst der rechtlichen Klarstellung. Nach dem Selbstverwaltungsgesetz setzt sich der Vorstand ausschließlich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Geschäftsführungen sind in entsprechender Anwendung des bisherigen § 1343 Satz 2 RVO unmittelbare Bundes- oder Landesbeamte, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

Die in § 1344 Abs. 1 RVO in Anlehnung an die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes (§ 156 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 25 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes) und des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (§§ 9 und 11 Abs. 1) getroffene Regelung entspricht dem geltenden Recht.

§ 1344 Abs. 2 übernimmt für landesunmittelbare Versicherungsanstalten zunächst die bisher entsprechend angewandte Regelung des § 1343 Satz 2 RVO, räumt jedoch jetzt dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die bisher umstrittene Möglichkeit ein, den Mitgliedern der Geschäftsführungen und den anderen Beamten der Versicherungsanstalten den Status von Körperschaftsbeamten zu geben. § 1344 Abs. 2 ist nicht dahin auszulegen, daß der Status der Landesunmittelbarkeit die Regel sein soll. Durch die vorgesehene Änderung soll im Gegenteil im Interesse einer Stärkung der Selbstverwaltung die zumindest teilweise bei den Ländern erkennbare Absicht unterstützt werden, den Beamten der Versicherungsanstalten den Status von Körperschaftsbeamten zu geben (vgl. hierzu auch Artikel 4 § 1).

§ 1344 Abs. 3 übernimmt für die einzige bundesunmittelbare Versicherungsanstalt die bereits in Artikel 3 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes getroffene Regelung. Die Mitglieder der Geschäfts-

führung dieses Versicherungsträgers sind mittelbare Bundesbeamte.

§ 2

Die Streichung der Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 1344 Abs. 3 RVO (vgl. § 1 Nr. 10 dieses Artikels); sie hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 3

Die Selbstverwaltungsorgane der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, Bielefeld, und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, München, streben die Vereinigung ihrer Berufsgenossenschaften zu einer Holz-Berufsgenossenschaft an. Dazu bedarf es eines Gesetzes. Auf ihre Bitte hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den beiden Berufsgenossenschaften die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zugesagt. Bei den folgenden Regelungen sind die Vorschläge der Selbstverwaltungsorgane der beiden Berufsgenossenschaften berücksichtigt. Auf ihre Anregung geht insbesondere die Wahl des Vereinigungszeitpunktes zurück. Die Berufsgenossenschaften sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1975, d. h. mit Ablauf des Jahres, in dem die nächsten Wahlen nach dem Selbstverwaltungsgesetz stattfinden, vereinigt werden.

§§ 1 und 2

Die Vereinigung von Berufsgenossenschaften kann nach geltendem Recht nur der Gesetzgeber vornehmen. Die Anlage 1 zu § 646 RVO, in der alle gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgeführt sind, ist entsprechend zu ändern. Mit der Bestimmung von München zum vorläufigen Sitz folgt der Entwurf dem Wunsch der Beteiligten. Den endgültigen Sitz wird die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft in der Satzung bestimmen (§ 671 Nr. 1 RVO).

§§ 3 und 4

Nach § 651 RVO gehen, wenn mehrere Berufsgenossenschaften zu einer vereinigt werden, auf diese alle ihre Rechte und Pflichten über. Es tritt also Gesamtrechtsnachfolge ein.

§ 5

Die beiden zu vereinigenden Berufsgenossenschaften haben durch übereinstimmende Satzungsänderungen die Zahl ihrer Organmitglieder für die Zeit nach Ablauf der gegenwärtigen – vierten – Wahlperiode für die Vertreterversammlung auf 24 und für den Vorstand auf acht Mitglieder festgesetzt. Hiervon geht die Übergangsregelung aus und bestimmt, daß die Organe der Holz-Berufsgenossenschaft für die Dauer der nächsten – fünften – Wahlperiode durch Zusammenlegung der Organe der vereinigten Berufsgenossenschaften gebildet werden. Obwohl nicht damit zu rechnen ist, daß die erwähnten Satzungsbestimmungen vor der Vereinigung der Berufsgenossenschaften nochmals geändert werden,

trifft der Entwurf auch für diesen Fall Vorsorge für die Bildung der Organe der Holz-Berufsgenossenschaft.

§ 6

Damit die laufenden Verwaltungsgeschäfte ungehindert fortgeführt werden können, sollen die bisherigen Geschäftsführer der vereinigten Berufsgenossenschaften jeder für seinen Bereich die Aufgaben des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft wahrnehmen, bis der neue Vorstand diesen bestimmt hat.

§ 7

Die autonomen Vorschriften der beiden Berufsgenossenschaften sind einander schon weitgehend angeglichen. Wegen der großen Zahl der Vorschriften, zu denen auch die Unfallverhütungsvorschriften gehören, erscheint es jedoch angebracht, eine Übergangsvorschrift von zwei Jahren vorzusehen; nur die Satzung muß innerhalb eines Jahres erlassen werden.

§ 8

Für die Wahl der Personalvertretung der Holz-Berufsgenossenschaft wird ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten für angemessen gehalten, während dessen die bisherigen Personalräte jeweils für ihren Bereich im Amt bleiben sollen.

Zu Artikel 4

§ 1

Die Übergangsvorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, daß durch die Neufassung der die Beamten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter betreffenden Vorschriften (vgl. insbesondere Artikel 2 Nr. 10) eine Änderung des derzeitigen Status dieser Beamten möglichst dahin bewirkt werden soll, daß diesen durch den Landesgesetzgeber der Status von Körperschaftsbeamten gegeben wird. Soweit sie bereits diesen Status haben, soll daher eine Änderung nicht eintreten.

§ 2

Der neu eingefügte § 34 a SVwG (vgl. Artikel 1 Nr. 22) bestimmt jetzt ausdrücklich, daß ergänzende Bestimmungen für die Organe der Ausführungsbehörden nach § 768 der Rechtsverordnungsordnung getroffen werden. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Ermächtigung des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes alter Fassung, die bereits mit Wirkung vom 10. August 1967 außer Kraft getreten ist, erlassen worden sind, werden daher aufgehoben.

§ 3

Nach der Wiedereingliederung des Saarlandes in das Bundesgebiet sind die Vorschriften des Selbstverwaltungsrechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung mit einer Reihe von Maßgaben im Saar-

land eingeführt worden. Inzwischen haben jedoch auch die noch geltenden Maßgaben keine praktische Bedeutung mehr und sind entbehrlich, so daß nunmehr die abschließende Angleichung des Selbstverwaltungsrechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung vollzogen werden kann. Damit wird ein Beitrag zur Überschaubarkeit des Selbstverwaltungsrechts geleistet und die Bereinigung des im Amtsblatt des Saarlandes verkündeten Bundesrechts weitergeführt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten insbesondere außer Kraft das Gesetz Nr. 622 zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. Februar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 405) und das Gesetz Nr. 639 zur Einführung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1045).

§ 4

enthält die Berlin-Klausel.

§ 5

Es erscheint sachdienlich, insbesondere die Änderungen, die sich auf die Organzusammensetzung

auswirken, erst für die nächste Wahlperiode wirksam werden zu lassen; Absatz 2 trägt dem Rechnung. Absatz 3 berücksichtigt, daß die Änderung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft erst nach Ablauf der laufenden Wahlperiode eintritt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Eine finanzielle Mehrbelastung ist für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch die Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 1 SVwG (Artikel 1 Nr. 1) sowie für alle Versicherungsträger durch die Änderung des § 5 SVwG (Artikel 1 Nr. 5) und des § 26 SVwG (Artikel 1 Nr. 16) zu erwarten. Die Höhe der Mehrbelastung läßt sich nicht mit genügender Genauigkeit schätzen, da sie jeweils von zahlreichen nicht genau bekannten Faktoren abhängt. Die Mehrbelastung der Versicherungsträger wird jedoch insgesamt jährlich etwa drei Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten. Hieraus ergeben sich Mehrbelastungen für den Bund von bis zu 5000 DM und für die Länder insgesamt bis zu 20 000 DM jährlich.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4 SVwG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Nach geltendem Recht können Beauftragte der Organisationen nur bei den Trägern der Unfallversicherung, den Trägern der Rentenversicherung sowie bei der Knappschaftsversicherung den Selbstverwaltungsorganen angehören. Die beabsichtigte Erstreckung dieser Regelung auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung würde den Besonderheiten dieses Zweiges der Sozialversicherung nicht gerecht werden. Im Gegensatz zu den Rentenversicherungsträgern sind bei der gesetzlichen Krankenversicherung Funktionäre der Organisationen als Versicherte wählbar. Diese Möglichkeit bleibt von der vorgesehenen Neuordnung unberührt. Dies würde dazu führen, daß künftig die Selbstverwaltungsorgane der Krankenversicherungsträger vorwiegend mit „Beauftragten“ und Funktionären, die als Versicherte gewählt werden, besetzt sind. Eine Funktionärselbstverwaltung würde dem Wesen der Selbstverwaltung eindeutig widersprechen.

Hinzu kommt, daß es sich bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung – im Gegensatz zu den großräumigen Renten- und Unfallversicherungsträgern – in aller Regel um überschaubare Gebilde handelt, deren anerkannter Vorzug darin besteht, eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Arbeitgeber zu bieten. Die Erhaltung dieses im Interesse der Versichertengemeinschaft liegenden Zustandes setzt zwingend voraus, daß die Organe der Krankenversicherungsträger dieser Versichertengemeinschaft selbst angehören und nicht aus ortsfernen Zentralen delegiert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 7 SVwG)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

1. Eine Mitwirkung von Stellvertretern von Organmitgliedern in Erledigungsausschüssen begegnet unüberwindlichen rechtsdogmatischen Bedenken. Sie würde dazu führen, daß die satzungsmäßig festgelegte Zahl der Organmitglieder faktisch überschritten wird. Damit würden mit Wirkung für und gegen den Sozialversicherungsträger Aufgaben

durch Personen erledigt werden, die den Selbstverwaltungsorganen nicht angehören, solange kein Vertretungsfall gegeben ist.

2. Die vorgesehene Regelung kollidiert mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SVwG, der bestimmt, daß Stellvertreter nur im Vertretungsfall die Rechte und Pflichten von Organmitgliedern haben.
3. Die vorgesehene Neuordnung hätte zur Folge, daß sich die Erledigungsausschüsse ausschließlich aus „Beauftragten“ zusammensetzen könnten. Eine Bindung an die Reihenfolge in der Vertreterliste (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d) bestünde nämlich nicht, da es sich nach der beabsichtigten Neufassung des § 4 Abs. 7 Satz 2 SVwG bei der Besetzung von Erledigungsausschüssen nicht um einen Vertretungsfall handeln würde.
4. Das vorgesehene Verfahren könnte sich in praktischer Hinsicht störend auf die Kontinuität der Willensbildung im Organ und den Ausschüssen auswirken, da die Stellvertreter als Mitglieder der Ausschüsse an den Sitzungen des Organs nicht teilnehmen. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Hinweis auf § 194 Abs. 2 Satz 2 AFG dürfte kaum durchgreifen, denn der für die Begründung dieser Vorschrift seinerzeit angeführte Gesichtspunkt, die Ausschüsse könnten wegen Überlastung der Organmitglieder nur noch schwer besetzt werden, trifft hier nicht zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 4 SVwG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist Buchstabe b zu streichen; der Eingangssatz und Buchstabe a sind entsprechend zusammenfassen.

Begründung

Die nach geltendem Recht vorgeschriebene Unterrichtung des Wahlbeauftragten von der Ergänzung der Vertreterversammlung muß im Hinblick auf das Anfechtungsrecht des Wahlbeauftragten nach § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SVwG beibehalten werden. Die Begründung der Vorschrift des Gesetzentwurfs, wonach die Mitteilung der Ergänzung in der Regel Anfechtungsgründe nicht erkennen lasse und daher unter dem Gesichtspunkt des Anfechtungsrechts des Wahlbeauftragten überflüssig sei und zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führe, ist nicht zutreffend. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht selten Anfechtungsgründe der Mitteilung der Ergänzung unmittelbar entnommen werden

können. Im übrigen muß der Wahlbeauftragte, wenn das Anfechtungsrecht nach § 30 SVwG ernst genommen werden soll, zumindest Kenntnis von einer erfolgten Ergänzung und damit Gelegenheit erhalten, ggf. ihm angezeigt erscheinende Rückfrage zu halten. Die Vorschrift des Gesetzentwurfs würde lediglich dazu führen, daß die Mitteilung an den Wahlbeauftragten durch die Aufsichtsbehörde erfolgen müßte und sich der Verwaltungsaufwand vom Versicherungsträger auf sie verlagern würde.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 10 Abs. 4 SVwG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zur Streichung des Buchstaben b in Artikel 1 Nr. 10.

5. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben a und b (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c SVwG)

a) In Buchstabe a sind nach dem Wort „verhindert“ die Worte „oder ist das Amt eines Mitglieds der Geschäftsführung längere Zeit unbesetzt“ einzufügen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Dem Absatz 1 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:

„Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung zu a) und b)

Die Regelung der Vakanz des Amtes eines Mitglieds der Geschäftsführung in Artikel Nr. 14 Buchstabe b ist unzureichend. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß z. B. bei gerichtlichen Verfahren wegen Versagung der Bestätigung gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe c Satz 3 SVwG oder im Zusammenhang mit einer Amtsenthebung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 SVwG das Amt eines Mitglieds der Geschäftsführung regelmäßig über einen wesentlich längeren Zeitraum als sechs Monate unbesetzt bleibt. Diesem zwar nicht häufigen, für die Versicherungsträger gerade wegen der regelmäßig langen Dauer der Vakanz jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbundenen Fällen trägt die Vorlage nicht Rechnung.

Im übrigen erscheint der Weg einer fiktiven Gleichstellung der Vakanz mit der Verhinderung zur Regelung der Vakanz in keiner Weise erforderlich und die zeitliche Begrenzung dieser fiktiven Gleichstellung auf sechs Monate willkürlich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c SVwG)

In Buchstabe a ist das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beamten“ zu ersetzen.

Begründung

Es sollte unbedingt sichergestellt werden, daß nur leitende Beamte mit der Wahrnehmung des Amtes eines Mitglieds der Geschäftsführung beauftragt werden können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 15 Abs. 1 Buchstabe d SVwG)

Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „Versicherungsträgern und“ sowie die Worte „oder Gemeindeverbände“ gestrichen.

Begründung

Die in Buchstabe d erwähnten Gemeindeverbände sind nicht Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; für sie sind die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände zuständig. Ihre Erwähnung im Zusammenhang mit den Ausführungsbehörden erübrigt sich daher.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe f (§ 15 Abs. 6 SVwG)

In Absatz 6 sind die Worte „die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften“ durch die Worte „die auf Grund anderer Gesetze anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften“ zu ersetzen.

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung, daß auf beamtete Geschäftsführer, Stellvertreter und Mitglieder der Geschäftsführungen die beamtenrechtlichen Regelungen anzuwenden sind.

9. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 SVwG)

In Buchstabe a ist das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint angemessen, das aktive Wahlalter auf das 16. statt auf das 14. Lebensjahr festzulegen. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Jugendlichen wegen der verlängerten Schulausbildung im allgemeinen keine wesentliche Berührung mit dem Berufsleben. Auch in anderen vergleichbaren Bereichen beginnt das aktive Wahlrecht nicht vor dem 16. Lebens-

jahr. Die im Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (§ 35) vorgesehene besondere Handlungsfähigkeit Jugendlicher bezieht sich auf die eigenen Sozialleistungen und läßt keinen Schluß für das Organrecht zu.

10. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 10 (§ 1344 RVO)

§ 1344 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.“

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs schließt eine landesgesetzliche Regelung im Sinne des Zeitbeamtenstatus nicht aus (§§ 95 ff. BRRG). Da nur der Status der Mitglieder der Geschäftsführung als Lebenszeitbeamte die notwendige Kontinuität der Verwaltungsführung und die erforderliche Unabhängigkeit der Geschäftsführung von den Organen gewährleistet, bedarf es einer entsprechenden eindeutigen Regelung.

Die Notwendigkeit der Beachtung insbesondere auch der jeweiligen laufbahnrechtlichen Vorschriften bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ergibt sich zwar schon aus § 15 Abs. 6 Satz 1 SVwG i. d. F. des Gesetzentwurfs. Die Worte „nach den beamtenrechtlichen Vorschriften“ sind jedoch gleichwohl erforderlich, da die Bestimmung andernfalls die sofortige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch in den Fällen vorschreiben würde, in denen dieser aus laufbahnrechtlichen Gründen eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe voranzugehen hat, und sie damit eine Abweichung vom geltenden Laufbahnrecht bedeuten würde.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. – Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4 SVwG) –

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß den Versicherten und den Arbeitgebern in der Krankenversicherung ebenso wie in den übrigen Versicherungszweigen das Recht zugestanden werden sollte, diejenigen Personen als ihre Vertreter in die Organe zu wählen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen als besonders geeignet ansehen. Die Interessenwahrnehmung durch gewählte Beauftragte von Organisationen kann auch dann nicht negativ beurteilt werden, wenn diese Beauftragten selbst nicht bei dem betreffenden Versicherungsträger versichert sind oder nicht als Arbeitgeber Versicherte dieses Versicherungsträgers beschäftigen. Die vorschlagsberechtigten Organisationen nehmen im sozial- und berufspolitischen Bereich berechnete Interessen wahr. Die Mitwirkung der von diesen Organisationen und damit letztlich von den Versicherten oder ihren Arbeitgebern beauftragten Personen widerspricht daher nicht dem Gedanken der Selbstverwaltung, sondern entspricht dem bei der Bildung der Organisationen und der Wahl der Organmitglieder mehrfach in demokratischer Weise geäußerten Willen und den Interessen der Betroffenen.

Zu 2. – Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 7 SVwG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist nicht erkennbar, weshalb gegen die vorgesehene Neuabgrenzung der Befugnisse der bei den nächsten allgemeinen Wahlen zu wählenden Organmitglieder und deren Stellvertreter rechtsdogmatische Bedenken bestehen sollten. Weder die Satzungsbestimmungen über die Zahl der Organmitglieder noch die bisherige Regelung der Stellvertretung hindert den Gesetzgeber daran, ebenso wie bereits in § 194 Abs. 2 AFG für die Bundesanstalt für Arbeit geschehen, den Aufgabenkreis der Personengruppe der Stellvertreter zu erweitern. Diese Personen hätten damit nicht nur für die Zeit der Stellvertretung Rechte und Pflichten von Organmitgliedern, sondern diese Rechte und Pflichten würden ihnen kraft Gesetzes, der Willensäußerung der Wahlberechtigten im Rahmen der Wahl und der Entscheidung der Organe über die Besetzung der Ausschüsse in beschränktem Umfang auch in anderen Fällen eingeräumt. Die rechtliche und demokratische Legitimation dieser Personen ist damit einwandfrei gewährleistet.

Wenn ein Organ aus sachlichen Gründen die Besetzung eines Organausschusses allein mit Beauftragten für geboten hält, so sollte das wie bisher möglich sein.

Die Erledigungsausschüsse nach § 4 Abs. 7 Satz 1 SVwG sind (im Gegensatz zu den hier nicht angesprochenen vorbereitenden Ausschüssen) zur selbständigen und abschließenden Erledigung von Aufgaben berufen. Hierbei bleibt es dem Organ unbenommen, den Erledigungsauftrag sachlich abzugrenzen. Der Kontinuität der Entscheidungen eines Erledigungsausschusses ist es förderlich, wenn möglichst immer dieselben Personen in dem Ausschuß tätig werden. Das ist jedoch das besondere Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Die derzeitige Rechtslage, nach der nur Organmitglieder Ausschußmitglieder sein können, führt nämlich in der Praxis dadurch zu einer Diskontinuität, daß sich diese Organmitglieder infolge zeitlicher Überlastung in den Ausschüssen häufig durch Stellvertreter vertreten lassen müssen. Dem wird durch die vorgeschlagene Änderung entgegengewirkt. Zudem sollte davon ausgegangen werden, daß die Organe der Versicherungsträger selbst in der Lage sind zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von den durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeiten zum Nutzen ihrer Arbeit Gebrauch machen können und wollen.

Zu 3. – Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 4 SVwG)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu 4. – Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 10 Abs. 4 SVwG)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwände erhoben.

Zu 5. – Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben a und b (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c SVwG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. – Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c SVwG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. – Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 15 Abs. 1 Buchstabe d SVwG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. – Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe f (§ 15 Abs. 6 SVwG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. – Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 SVwG)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben. Hiermit soll jedoch der Entscheidung über die Festsetzung des Alters der Handlungsfähigkeit im Sozialgesetzbuch nicht vorgegriffen werden. Die Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf das 16. Lebensjahr trägt nur besonderen Gesichtspunkten bei den Wahlen in der Sozialversicherung Rechnung. Ob eine weitere Senkung anzustreben ist, wird aufgrund der Erfahrungen bei den allgemeinen Wahlen 1974 zu prüfen sein.

Zu 10. – Artikel 2 § 1 Nr. 10 (§ 1344 RVO)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.